

12.07.2018

**Kommentierungen der von TeleTrust konsultierten Fachkreise
zu Regelungen aus der BNetzA-Mitteilung Nr. 208-201 (Amtsblatt)
betreffend die Nutzung von Videoident-Verfahren für die Ausstellung von QES**

- Auszug -

lfd Nr.	Artikel/ Absatz	Art (K/R/T)	Kommentar	Änderungsvorschlag
1	10 a)	K	Der Ausschluss zur Beantragung für QWACS (qualifizierte Website Zertifikate) stellt eine unbegründete Zurücksetzung dieser Produkte dar, denn im europäischen Rahmen, können qualifizierte Produkte mit Videoident beantragt werden.	Streichung
2	10 b)	K	<p>Die Differenzierung im Antragsprozess zwischen Ad-Hoc Zertifikaten und anderen qualifizierten Zertifikaten entspricht nicht der eIDAS Verordnung und führt zu einer Benachteiligung deutscher Vertrauensdienste Anbieter gegenüber anderen europäischen Anbietern, die dieses Verfahren einsetzen und auch auf dem deutschen Markt aktiv sind.</p> <p>Verschärfend ist die Formulierung "Die einmalige Nutzung darf insbesondere nicht zur Beantragung eines neuen qualifizierten Zertifikates oder für andere Identifizierungen dienen." Da hier eindeutig ein Typ qualifizierter Zertifikate diskriminiert wird.</p> <p>Aus der EIDAS Verordnung Erwägungsgrund (54) Die grenzüberschreitende Interoperabilität und Anerkennung qualifizierter Zertifikate ist eine Vorbedingung für die grenzüberschreitende Anerkennung qualifizierter elektronischer Signaturen. Für qualifizierte Zertifikate sollten daher keine verbindlichen Anforderungen gelten, die über die in dieser Verordnung festgelegten hinausgehen. Auf nationaler Ebene sollte jedoch die Einbeziehung spezieller Merkmale wie etwa eindeutiger Identifikatoren in qualifizierte Zertifikate zulässig sein, sofern diese Merkmale die grenzüberschreitende Interoperabilität und Anerkennung qualifizierter Zertifikate und qualifizierter elektronischer Signaturen nicht behindern.</p> <p>Artikel 27 (3) Die Mitgliedstaaten verlangen für die grenzüberschreitende Verwendung in ei-</p>	Streichung

			nem Online-Dienst, der von einer öffentlichen Stelle angeboten wird, keine elektronische Signatur mit einem höheren Sicherheitsniveau als dem der qualifizierten elektronischen Signatur.	
1	7 a)	T	Die Forderung nach einer detaillierten Beschreibung wozu der Nutzer seine Einwilligung erteilt ist nicht praxisgerecht. Aus Sicht der DSGVO ist eine Bestätigung durch den Nutzer bspw. einer online bereitgestellten Erklärung ebenso ausreichend, ohne den Identifizierungsprozess zu verkomplizieren. Eine solche Beschreibung wird auch bei anderen Identifizierungsverfahren bspw. eID nicht gefordert, hier sollte eine Gleichbehandlung der Verfahren erfolgen.	Dem Nutzer ist detailliert zu informieren, wozu er eine Einwilligung erteilt.
2	7 b)	T	Die dauerhafte Aufbewahrung der wesentlichen Passagen des Identifizierungsvorgangs widerspricht a) dem Grundsatz der Datensparsamkeit und b) den Löschvorgaben der DSGVO (pbD sind zu löschen, sobald der Zweck ihrer Erhebung nicht mehr gegeben ist.	Die wesentlichen Passagen des Identifizierungsvorgangs sind mit Ton sowie Fotos bzw. Screenshots der Person und des verwendeten Identitätsdokuments nach den geltenden Datenschutzvorgaben aufzuzeichnen.
3	7 b) letzter Absatz	T	Eine Auswertung der Anforderungen an Aufzeichnung und Aufbewahrung im 4-Augenprinzip widerspricht der gängigen Praxis an die Erfüllung von Dokumentationspflichten. Diese Forderung ist weder für die behördliche Aktenführung, noch privatwirtschaftliche Dokumentationspflichten notwendig und insofern nicht praxisgerecht. Ebenso ist es nicht praxisgerecht, sollte die Prüfung die Bedingung für eine erfolgreiche Videoidentifizierung darstellen.	Die Korrektheit der erhobenen Daten ist auf einem dokumentierten wie sicheren Weg gem. dem Stand der Technik zu überprüfen sowie der Abgleich von verwendeten Identitätsdokumenten und antragstellender Person zu bestätigen und freizugeben
4	10	K	Die Einschränkungen sind mit Blick auf bestehende Lösungen europäischer Vertrauensdiensteanbieter nicht praxisgerecht und erschließen sich auch nicht aus Sicht der Informationssicherheit. Um Wettbewerbsnachteile für deutsche VDA zu vermeiden sollten diese gestrichen werden. Gleiches gilt für die Befristung bis 31.12.2020.	Streichung
1	10 b)	K	Es gibt keinen objektiven Grund für die besondere Beachtung von "Einmalzertifikaten" in der Verfügung. Während jedoch eine Beschränkung bzgl. der Gültigkeitsdauer des Zertifikats, zwar nicht sinnvoll, aber zumindest denkbar erscheint, verbietet sich eine Unterscheidung und/oder Beschränkung bzgl. der Nutzung. Insbesondere hat jede qualifizierte elektronische Signatur, Siegel oder Zeitstempel, die auf Basis jedes gültigen qualifizierten Zertifikats, durch einen qualifizierten VDA ausgestellt wird, die gleiche Rechtswirkung in der EU [vgl. auch u.a. Art. 25 (3), 35 (3) u. 41 (3)]	Ersatzlose Streichung von: "Die einmalige Nutzung darf insbesondere nicht zur Beantragung eines neuen qualifizierten Zertifikates oder für andere Identifizierungen dienen."

			eIDAS-VO] und muss von jeder öffentlichen Stelle anerkannt werden und geprüft werden können.	
1	10 b)	K	<p>Die Einschränkung Nutzung der Videoidentifizierung zur Erstellung qualifizierter Zertifikate für deutsche Vertrauensdiensteanbieter, führt zu einer Begünstigung von EU-ausländischen Anbietern, die die Videoidentifizierung uneingeschränkt nutzen können, u.a. auch für die Ausstellung für Langzeitzertifikaten, dort weiter erfolgreich anwenden können und auch auf dem deutschen Markt damit tätig sein können und werden.</p> <p>Das ist eine nationale Diskriminierung im Geschäftsfeld der regulierten (Vertrauens-) Dienste</p>	Ersatzlose Streichung von: "Die einmalige Nutzung darf insbesondere nicht zur Beantragung eines neuen qualifizierten Zertifikates oder für andere Identifizierungen dienen."
1	10 b)	K	<p>Den deutschen Vertrauensdiensteanbieter (VDAs) bleibt durch diesen offenkundigen Wettbewerbsnachteil nur die Abwanderung in den Bereich der unregulierten Dienste oder zumindest den Bezug der Vorleistung von EU-ausländischen Anbietern, die nicht dieser Verfügung unterliegen.</p> <p>Das ist eine nationale Diskriminierung der Anbieter im Geschäftsfeld der ZDAs</p>	Ersatzlose Streichung von: "Die einmalige Nutzung darf insbesondere nicht zur Beantragung eines neuen qualifizierten Zertifikates oder für andere Identifizierungen dienen."

(...)